

ferm Geſelmen Finanz-Collegio und Unſerm Ober-Steuer-Collegio unmittelbar Berechnung gepflogen; mithin findet von dem gedachten Zeitpunkte an eine Erhebung und Berechnung dieſer Abgabe durch die untern Steuerbehörden nicht weiter Statt.


6.

An Schock- und Quatember-Steuern ſind auf dem Lande und wegen der nach dem Landfuße zu verrecktenden Grundſtücke, mit Inbegriff der unter den Pfennigſteuern mit zu berechnenden ſechszehen Pfennige Landſteuern, acht und funfzig Pfennige von jedem gangbaren Schocke, ingleichen neun und vierzig Quatember zu entrichten.

7.

Wegen der in acciſbaren Städten befindlichen und nach dem Stadtfuße zu verſteuernden Grundſtücken ſollen, wie zeitſher, ſechs und dreißig und ein halber Pfennig, und für dieſmal wieder, ſtatt drei und zwanzig und einem halben Quatember, noch ferner fünf und zwanzig und ein halber Quatember, durch die General-Accis-Caſſe übertragen, demnächſt der, nach Vorſchrift der neuen General-Accis-Ordnung vom 12ten Junl dieſes Jahres und des zu demſelben gehörigen Tarifs, an die Accisbehörden abzuführen, und dem Steuer-Aerario im Ganzen zu gewährende Maßgroſchen, als ein Surrogat für drei Pfennige und drei Quatember angenommen werden, auch, für die Dauer der neuen Bewilligung, die Erhebung des neun und vierzigſten Quatembers abermals ausgeſetzt bleiben. Die Beſitzer der nach dem Stadtfuße zu verſteuernden Grundſtücke haben daher achtzehn und einen halben Pfennig von jedem gangbaren Schocke, und neunzehn und einen halben Quatember wirklich abzuführen.

8.

Die Schock- und Quatember-Steuern auf dem Lande und in acciſbaren Städten ſind von den Contribuenten, nach Maßgabe der unter  beigefügten Reparticion auf die einzelnen Monate des Jahres, und zwar am erſten Tage eines jeden Monats, oder, wenn derſelbe auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, am nächſtfolgenden Tage zu bezahlen.

9.

Für die Erhebung der bewilligten Stempelpoſten von Papier, Spielarten und Kalendern erhalten die Mandate vom 11ten Januar 1819 und vom 4ten September 1822 auſchließend die erforderlichen geſetzlichen Beſtimmungen.